

M2
(Als Manuscript gedruckt.)

G e s u c h

des

Gesamt-Vorstandes der christ- und deutschkatholischen Gemeinden,

betreffend die

Regulirung der Civilstands-Verhältnisse der Mitglieder der christ- und deutschkatholischen Gemeinden.

Hohes Staats-Ministerium!

Auf das von uns an Ein hohes Staats-Ministerium eingereichte Gesuch vom 3. Mai 1850, betreffend die Regulirung der Civilstands-Verhältnisse der Mitglieder der christ- und deutschkatholischen Gemeinden sind wir durch Rescript der Ministerien des Kultus und des Innern vom 21. Juli 1850 benachrichtigt worden, daß der Bescheid vorbehalten bleibe, indem dieser Gegenstand annoch in der Verhandlung begriffen und zu einer Entscheidung noch nicht reif sei.

Schon durch das Rescript der Ministerien des Kultus und des Innern vom 6. Mai 1848, so wie durch das Rescript der Ministerien des Kultus und der Justiz vom 18. October 1849 waren wir darauf hingewiesen worden, daß diese Angelegenheit nicht im Administrations-Wege sondern durch die Gesetzgebung geordnet werden müsse.

Die Verfassungs-Urkunde hat inzwischen in Artikel 19 ein besonderes Gesetz verheissen, nach welchem die Civil-Ehe und die Civilstandsregister eingeführt werden sollen, in der Gemeinde-Ordnung sind bereits die Beamten bezeichnet, denen die Führung der Civilstandsregister anvertraut werden solle, und endlich haben auch die Minister des Kultus und der Justiz in einem Rescripte vom 7. August 1850 ausdrücklich zugesichert, daß die Civilstands-Verhältnisse durch ein den nächsten Kammern vorzulegendes Gesetz geordnet werden sollen.

Wir dürfen daher die Vorlegung des verheissenen Gesetz-Entwurfs in der gegenwärtigen Session mit Bestimmtheit erwarten.

Wir dürfen ferner erwarten, daß die Civil-Ehe und die Civilstandsregister, wenn nicht für alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion, doch für die Mitglieder der christ- und deutschkatholischen Gemeinden, so wie überhaupt für die Mitglieder derjenigen religiösen Gemeinden werden ausgeführt werden, deren Religionsdiener in Betreff ihrer Qualifikation und Ernennung nicht der Cognition des Staats unterliegen und deren Acten daher eine civilrechtliche Wirkung nicht beizubringen soll.

Ein hohes Staats-Ministerium bitten wir ganz gehorsamt,

die Vorlegung dieses Gesetz-Entwurfs beschleunigen zu wollen.

Das Interesse der von uns vertretenen Gemeinden gebietet uns hierbei, den von uns in den Gesuchen vom 3. Mai gemachten Antrag zu wiederholen:

daß in diesem Gesetz-Entwurfe die Bestimmung Aufnahme finde:

daß aus den Privatregistern der Gemeinden die zeither stattgehabten Civilstands-Acte in die neuen Civilstandsregister übertragen und zugleich die Anerkennung der Rechtsgültigkeit der Eheschließungen mit rückwirkender Kraft ausgesprochen werde.

Wir nehmen auf unsere Gesuche vom 31. October 1847, 9. Januar und 19 März 1848 und 29. Juli 1849 Bezug, von denen das erste an das Ministerium des Kultus, die beiden andern an die Ministerien des Kultus und des Innern und das letzte an die Ministerien des Kultus und der Justiz gerichtet worden sind, und gestatten uns zur Begründung dieses Antrags nochmals Folgendes hervorzuheben:

Als die Bildung der christ-katholischen und deutsch-katholischen Gemeinden erklärt worden, und der Uebertritt zu diesen Gemeinden durch Theilnahme an unterscheidenden Religionshandlungen erfolgt war, wurde Seitens der römisch-katholischen Geistlichkeit die Excommunication aus der Kirche über alle Mitglieder dieser Gemeinden verhängt und öffentlich und feierlich von den Kanzeln verkündigt. Die römisch-katholische Geistlichkeit hörte auf, Amts-Verrichtungen bei den Excommunicirten vorzunehmen und die Verbindung, welche zwischen den Mitgliedern der neu entstandenen Gemeinden und der römisch-katholischen Kirche stattgefunden hatte, war hiermit gelöst.

Hierdurch entstand für die Mitglieder der neuen Gemeinden, die sich von der evangelischen Landeskirche ebenfalls entfernt hielten, das dringende Bedürfnis, die in ihren Gemeinden vorkommenden religiösen Acte: Taufen, Trauungen und Beerdigungen selbst vorzunehmen und Register über dieselben zu führen.

Die Zahl dieser Acte belief sich im Jahre 1847, zu welcher Zeit die Zahl der Mitglieder auf 25,000 angewachsen war, bereits auf 1,800 Taufen, 700 Beerdigungen und 800 Trauungen.

Seit dieser Zeit hat sich die Zahl der Mitglieder beträchtlich vermehrt und die Zahl dieser Civilstands-Acte wenigstens verdoppelt.

Alle diese Acte sind in keinem öffentlichen Register, die den Gemeinden nicht zugänglich waren, sondern lediglich in den Privatregistern der Gemeinden verzeichnet.

Die Gemeinden betrieben inzwischen die Ordnung ihrer Rechts-Verhältnisse, und schon am 15. Februar 1845 wurde die baldige Regulirung derselben Seitens der Gemeinde Breslau bei dem dortigen Ober-Präsidenten in Anregung gebracht.

Nachdem die Allerhöchsten Cabinet-Ordres vom 30. April 1845 und 21. August 1846 die — allerdings nur — factische Duldung der Gemeinden ausgesprochen hatten, erschien im Jahre 1847 das Patent vom 30. März 1847, betreffend die Bildung neuer Religionsgesellschaften und die Verordnung von demselben Tage, betreffend die bürgerliche Beglaubigung der Geburten, Sterbefälle und Heirathen.

Dieses Patent und diese Verordnung, von welchen die Gemeinden sehnlichsvoll die Ordnung ihrer Rechts-Verhältnisse erwartet hatten, erwähnte dieser Gemeinden, obgleich dieselben seit 2 Jahren bestanden, nicht, das Patent hatte keine rückwirkende Kraft, es bestimmte, daß denjenigen, welche eine neue Religionsgesellschaft zu bilden bezweckten, freistehen solle, ihren Austritt aus der Kirche vor Gericht zu erklären, daß die Ausgetretenen zu gewärtigen hätten, ob der Staat ihre Vereinigung zu einer Religionsgesellschaft genehmigen werde, es stellte die Duldung solcher neu entstandenen Religionsgesellschaften in Aussicht, jedoch, wie in der beigefügten Zusammenstellung gesagt ist, so, daß sie verboten werden könnten, wenn sich finde, daß sie andern gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich und nachtheilig seien; es sicherte den Mitgliedern solcher Religionsgesellschaften nur die bürgerlichen Rechte zu und auch diese nur insofern ihre Vereinigung vom Staate genehmigt sei.

Die Mitglieder der christ- und deutschkatholischen Gemeinden gelangten zu der Ueberzeugung, daß das Patent nicht auf sie Anwendung finden solle und könne. Ihren Grundsätzen widersprach es, aus der Kirche auszutreten. Sie vermochten auch nicht einzusehen, wie sie, nachdem sie von der römisch-katholischen Kirche excommunicirt worden waren, noch aus dieser Kirche austreten sollten, sie vermochten nicht zu fassen, wie sie, nachdem sie bereits 2 Jahre hindurch als eine Religionsgesellschaft bestanden hatten, nunmehr als Einzelne ihren Austritt erklären, sich wieder zu einer neuen Religionsgesellschaft zu vereinigen und Staats-Genehmigung und Duldung in obigem Sinne gewärtigen sollten.

Die Mitglieder der Gemeinden mußten ferner aus dem Inhalte der Verordnung vom 30. März 1847, durch welche die gerichtliche Civilstandsregister eingeführt wurden, ersehen, daß diese Verordnung die zeither in diesen Gemeinden stattgehabten Civilstands-Acte nicht legalisirte, daß diese Verordnung nur in Verfolg des Patents gegeben war, mit diesem zusammenhing und sich nicht sowohl auf die Mitglieder der christ- und deutschkatholischen Gemeinden, als vielmehr laut § 1 auf solche Religionsgesellschaften bezog, die auf Grund des Patents neu entstehen und gebildet werden würden (d. h. nach vorgängiger Austritts-Erklärung und ertheilter Staatsgenehmigung) und laut § 16 auf solche einzelne Personen, welche aus der Kirche ausgetreten und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehörten.

Es wurde dies in § 1 der Ministerial-Instruction vom 10. Mai 1847 klar ausgesprochen und es wurden diejenigen Mitglieder der Gemeinden, welche auch ohne Austritts-Erklärung die bürgerliche Beglaubigung von Civilstands-Acten in Gemäßheit dieser Verordnung nachsuchten, von den Gerichten zurückgewiesen.*)

Den Mitgliedern der christ- und deutschkatholischen Gemeinden war also durch das Patent und die Verordnung vom 30. März 1847 die Regulirung ihrer Rechts-Verhältnisse nicht geworden.

Ein hohes Staats-Ministerium wird in Erwägung dessen, was hier und in unserem Gesuche vom 31. October 1847 über die Stellung der christ- und deutschkatholischen Gemeinden zur christlichen Kirche gesagt ist, und in Erwägung dessen, daß gegenwärtig die Verfassungs-Urkunde diesen Gemeinden eine berechtigte Stellung im Staate gewährt und die

*) Anlage A. Als ich bald nach Erscheinen der Verordnung, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Orts-Gerichte erfolgen muß, vom 30. März 1847 auf Grund des § 3 dieser Verordnung die am 15. März 1847 erfolgte Geburt meiner Tochter Margarethe auf hiesigem Stadtgericht eintragen lassen wollte, wurde mir dieses von der beauftragten Gerichtsperson bis dahin verweigert, wo ich nach § 17 derselben Verordnung meinen Austritt „aus der Kirche“ bewerkstelligt haben würde. Da ich den Austritt aus der evangelischen Landeskirche schon im Jahre 1846 vor dem Erscheinen der Verordnung vom 30. März 1847 vollzogen hatte, und nicht Willens war noch bin, „aus der Kirche“ auszuschreiben, so ist die bürgerliche Beglaubigung der Geburt meiner Tochter bis heutigen Tag noch nicht erfolgt.
Breslau, am 10. Februar 1851. Behnisch.

Bildung von Religionsgesellschaften und den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder von der Staatsgenehmigung, noch von dem religiösen Bekenntnisse, noch von der Annahme des Patents oder einer Austritts-Erklärung abhängig gemacht hat, nicht erwarten können, daß die Mitglieder der christ- und deutschkatholischen Gemeinden noch jetzt auf das Patent vom 30. März 1847 zurückkommen werden, und die Mitglieder dieser Gemeinden haben das Vertrauen zu der Staatsregierung, daß dieselbe nicht durch mittelbare Zwangsmaßregeln, durch längere Vorenthaltung der Civil-Ehe und der Civilstandsregister genöthigt werden sollen, das zu thun, was sie nicht wollen, und was, des stattgehabten Zwanges wegen, keine rechtliche Gültigkeit haben könnte. —

In welche Verwirrung inzwischen die Civilstands-Verhältnisse der Mitglieder der christ- und deutschkatholischen Gemeinden gerathen und welche Rechts-Nachteile den Letzteren erwachsen sind, hat der unterzeichnete Vorstand in den Gesuchen vom 19. März, 17. August 1848, 29. Juli 1849 und 3. Mai 1850 und haben einzelne Mitglieder der Gemeinden in besonderen, an das Justiz-Ministerium eingereichten Vorstellungen, ausführlich dargethan. Die heiligsten Familien-Verhältnisse wurden zerrissen, die Ehen als Concubinate, die Kinder aus diesen Ehen als uneheliche behandelt, ihr Erbrecht vernichtet, Kindern bei Lebzeiten ihres Vaters Vormünder bestellt, Ehegatten, selbst solchen, deren Ehen vor Entsehung der Gemeinden eingegangen worden waren und die ihre Trennung nachsuchten, der Rechts-Weg verweigert, die Zeugnisse, welche aus den Registern der Gemeinden erteilt wurden, für ungültig erklärt.

Die Belagsstücke für die Richtigkeit dieser Angaben befinden sich in den Händen des Justiz-Ministerii und wir begnügen uns, aus der neuesten Zeit anliegend eine Verfügung des Breslauer Stadt-Gerichts vom 25. November 1850 in der Friedrichschen Nachlasssache zu überreichen.*)

Und dies geschieht, während die Mitglieder der Gemeinden die Rechtsgültigkeit ihrer Ehen aus § 137 Tit. 1 Th. 2 R.-Rechts nachweisen, der ausdrücklich festsetzt:

„zwischen Personen fremder, im Staate geduldeter Religionen wird die Vollziehung einer vollgültigen Ehe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt.“

Dies geschieht, während diese Ehen, wie dies nach dem Gesetze vom 28. Juni 1844 geschehen müßte, von den fiscalischen Beamten und Staatsanwälten nicht angefochten werden, während die Prediger der Gemeinden, von denen statutenmäßig die Eheschließungen geschehen, durch die Behörden, z. B. durch das Ministerial-Rescript vom 6. Mai 1848 ausdrücklich gegen Verfolgung wegen unerlaubter pfarramtlicher Handlungen geschützt werden, und während sogar die für Eheschließungen zu öffentlichen Fonds fließenden Abgaben z. B. die Gebühren zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds, von ihnen erhoben werden.

Es ist schwer einzusehen, daß eine Eheschließung rechtsungültig und doch wieder so weit rechtsgültig sein soll, daß dafür die Abgaben wie für eine rechtsgültige Eheschließung in öffentliche Kassen entrichtet werden müssen.

Ein hohes Staats-Ministerium wird mit den Mitgliedern der christ- und deutschkatholischen Gemeinden übereinstimmen, daß letztere, gleich allen Staatsbürgern das Recht haben, zu verlangen, daß ihre Civilstands-Verhältnisse geordnet werden, und Ein hohes Staats-Ministerium wird einsehen, daß ein solcher Zustand, wie derselbe seit 6 Jahren in Betreff der Civilstands-Verhältnisse dieser Gemeinden herrscht, in einem geordneten Staate nicht länger fort dauern darf, und daß schnelle und gründliche Abhülfe Noth thut.

Diese Abhülfe kann aber nur gewährt werden durch Anerkennung der Rechtsgültigkeit der in diesen Gemeinden geschlossenen Ehen, wie dies in einem gleichen Falle in Betreff der Alt-Lutheraner durch die General-Concession vom 23. Juli 1845 geschehen ist. Die Rücksicht, daß hierdurch möglicher Weise in irgend einem Falle das Recht eines Dritten verletzt werden könnte, wird der Rücksicht weichen müssen, daß durch die Fortdauer des zeitigen Zustandes das Recht vieler Tausende wirklich verletzt und geschmälert wird.

Ein hohes Staats-Ministerium bitten wir daher im Namen und Auftrage der Gemeinden, die Anerkennung der Rechtsgültigkeit der in den christ- und deutschkatholischen, so wie freien christlichen Gemeinden bisher geschlossenen Ehen in dem Gesetze über die Civil-Ehe mit rückwirkender Kraft auszusprechen und entweder die Uebertragung der in diesen Gemeinden bisher vorgekommenen Civilstands-Acte aus den Privatregistern der Gemeinden in die öffentlichen Civilstandsregister anzuordnen, oder — was sich zur Erleichterung der Civilstands-Beamten empfehlen dürfte — anzuordnen, daß die Duplicate der Register über Geburten, Heirathen und Sterbefälle von den Vorständen der Gemeinden an die Civilstands-Beamten übergeben, von diesen abgeschlossen und legalisirt und diese Duplicate als Supplemente der Civilstandsregister den letzteren beigelegt würden.

Sollte jedoch aus irgend einem Grunde die Einführung der Civil-Ehe und der Civilstandsregister ausgefetzt oder aufgeschoben werden; so dürfe bei der völligen Unverträglichkeit des jetzigen Zustandes mit der öffentlichen Ordnung und im Interesse der Gemeinden eine transitorische gesetzliche Maßregel unerläßlich sein.

*) Anlage B. Verfügung in der Friedrichschen Vormundschafts-Sache. Der Anna Maria geb. Blach angeblich verheiratet gewesenen Friedrich ist p. e. a. bekannt zu machen, daß, da sie nicht nach gesetzlicher Vorschrift mit dem Instrumentenmacher Friedrich getraut worden, diese Ehe als eine bürgerlich gültige Ehe nicht geachtet werden kann, auch die mit dem r. Friedrich erzeugten Kinder als eheliche nicht erachtet werden können. Weder der beigebrachte Copulations-Schein noch die beigebrachten Lauffscheine sind als gültige Urkunden zu erachten, und werde insbesondere erforderlich, daß die Laufe der Kinder noch nachträglich in die Taufbücher der evangelischen oder katholischen Kirche eingetragen werde. Breslau, den 25. November 1850. Königl. Stadt-Gericht, Abtheilung II.

Wir glauben auf Entschuldigun gen rechnen zu dürfen, wenn wir unsere Ansicht und unsere Bitte dahin aussprechen, daß für diesen Fall für die christ- und deutschkatholischen Gemeinden, so wie überhaupt für diejenigen religiösen Gemeinden, deren Religionsdiener religiöse Acte nicht mit civilrechtlicher Wirkung vornehmen sollen, ein Specialgesetz schleunigst erlassen werde, nach welchem

- 1) die Verordnung vom 30. März 1847, betreffend die gerichtlichen Civilstandsregister nebst der Ministerial-Verfügung vom 18. September 1848 für die Mitglieder dieser Gemeinden vorläufig Geltung erlange;
- 2) die Anerkennung der Rechtsgültigkeit der zeither in diesen Gemeinden vorgekommenen Eheschließungen mit rückwirkender Kraft ausgesprochen und
- 3) die Einreichung der Duplicate der Geburts-, Heiraths- und Sterberegister Seitens der Gemeinde-Vorstände an die betreffenden Gerichte als Supplemente der Civilstandsregister angeordnet werde.

Wir würden hierbei voraussetzen, daß von dem Patente vom 30. März 1847 und der Austritts-Erklärung abstrahirt werde und § 17 der Verordnung wegfiele, und wir würden die Bitte hinzufügen, daß

- a) mit Rücksicht auf den großen Umfang der Gerichtsbezirke für solche Gemeinde-Mitglieder, an deren Wohnorte der Sitz des in § 2 der Verordnung gebachten Richters sich nicht befindet, es genüge, wenn die in § 3 und 4 der Verordnung vorgeschriebene persönliche Meldung vor dem Orts-Gemeinde-Vorstande erfolge, der die aufzunehmende Verhandlung dem Richter zuzusenden habe.
- b) Daß von § 16 der Verordnung nur der 2te Satz mit Ausschluß § 7 und 11 n. 2 der Verordnung zur Anwendung gelange.

Die christkatholischen Gemeinden haben nämlich zwar die kirchliche Trauung beibehalten, haben jedoch den Grundsatz angenommen, daß ein Zwang zu derselben, so wie überhaupt zu ritualen Handlungen Seitens der Gemeinde nicht stattfinden dürfe. Es läßt sich daher die in § 7 der Verordnung vorgeschriebene Erklärung über die nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft zum Abschluß der ehelichen Verbindung erforderliche Handlung möglicher Weise nicht immer erlangen und die in § 11 n. 2 vorgeschriebene Anzeige nicht von dieser religiösen Handlung ab bemessen.

Endlich bitten wir noch Namens der Gemeinden,

- c) die Kosten in allen Fällen bis auf die baaren Ausgaben herabzusetzen.

Einem hohen Staats-Ministerium überreichen wir schließlic noch ein Exemplar der revidirten Statuten der Schlesischen Gemeinden vom Jahre 1850 und zeigen zugleich an, daß von dem unterm 31. October 1847 überreichten Verzeichnisse der Gemeinden, die Gemeinden zu Stettin, Glogau, Löwenberg, Pirschchen, Nimpsch und Suhrau den Namen „freie christliche Gemeinde“ angenommen haben, ihre Grundsätze und ihr Verhältniß zu den christ- und deutschkatholischen Gemeinden aber unverändert geblieben sind.

Breslau, den 12. Februar 1851.

**Der Provinzial-Vorstand der christkatholischen Gemeinden Schlesiens,
als Gesamt-Vorstand der sämmtlichen christ- und deutschkatholischen Gemeinden
des Preussischen Staates.**

Nees von Esenbeck.

Hofferichter.

Behnsch.

Zenker I.

Zenker II.

Hrabowsky.

Goeppert.